

1695 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 14. 6. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesrechenamtsgesetz novelliert wird

§ 2 Abs. 4 lautet:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 1. Februar 1978, BGBl. Nr. 123, über das Bundesrechenamt (Bundesrechenamtsgesetz), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt.

„Die Mitwirkung des Bundesrechenamtes an den im Absatz 1 genannten Aufgaben — ausgenommen die in den Z 1 bis 4 und 7 bis 15 genannten — und die Zurverfügungstellung der technischen Einrichtungen des Bundesrechenamtes an andere Organe des Bundes sowie die Inanspruchnahme des Bundesrechenamtes als Dienstleister durch andere Organe des Bundes hat gegen Entrichtung einer Vergütung zu erfolgen.“

VORBLATT**Ziel:**

Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einführung der Kostenersatzpflicht für ADV-Leistungen des Bundesrechenzentrums.

Lösung:

Novelle zum Bundesgesetz vom 1. Februar 1978, BGBl. Nr. 123, über das Bundesrechenamt (Bundesrechenamtsgesetz).

Alternativen:

Änderung des § 49 Bundeshaushaltsgesetz.

Kosten:

Durch die Einführung einer ADV-Leistungsverrechnung im Bundesrechenzentrum entstehen für das Finanzressort zusätzliche Einnahmen, die für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Bundesrechenzentrums von den Ressorts getragen werden müssen.

EU-Konformität:

Das Recht der Europäischen Gemeinschaft läßt die innerstaatliche Normierung einer bundesinternen ADV-Leistungsverrechnung unberührt.

Erläuterungen

Das Bundesrechenzentrum erbringt für immer mehr Organe des Bundes ADV-Leistungen. Den Intentionen der Verwaltungsreform folgend, soll das Bundesrechenzentrum verstärkt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Dementsprechend sollen vom Bundesrechenzentrum ab dem Jahr 1995 ADV-Leistungen nicht mehr gratis, sondern gegen Kostenersatz erbracht werden. Dazu wurde im BRZ bereits die Kostenrechnung eingeführt.

Durch die Einfügung des § 2 Abs. 4 wird die Rechtsgrundlage für die Kostenersatzpflicht geschaffen. Die Höhe der Kostenersätze wird auf Grund der Kostenrechnungsergebnisse sowie der Plandaten für das kommende Jahr neu errechnet und basiert auf Selbstkosten. Für die Inanspruchnahme von ADV-Dienstleistungen des Bundesrechenzentrums wird ein Produktkatalog erstellt, der für jedes Produkt die Einzelkosten ausweist; dadurch ist eine höchstmögliche Transparenz gegeben.